

Präsident  
der Ostfriesischen Landschaft

Aurich, den 11. Februar 1957  
Sp.

An die  
Interessengemeinschaft Ostfriesischer Wasserjäger e.V.  
Sitz Emden

in E m d e n

Betr.: Die freie ostfriesische Wasserjagd.

Bezug: Ihre Bitte um Stellungnahme.

Die Ostfriesische Landschaft als die verfassungsmäßig berufene Vertreterin aller speziell ostfriesischen Belange bedauert es sehr, daß das bisherige Recht der freien ostfriesischen Wasserjagd in dem nationalsozialistischen Staat durch das Preußische Jagdgesetz vom 18. Januar 1934, bzw. durch das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 beseitigt wurde.

Für diese allen Ostfriesen und insbesondere den zahlreichen ostfriesischen Wasserjägern nachteilige Maßnahme sind der Ostfriesischen Landschaft Gründe weder bekannt noch ersichtlich, die eine derartige Maßnahme rechtfertigen konnten und heute noch aufrechterhalten können.

In rechtlicher Hinsicht schließt sich die Ostfriesische Landschaft der Ansicht an, daß Artikel 153 der Weimarer Verfassung nicht beachtet wurde.

In tatsächlicher Hinsicht bestand keine Notwendigkeit noch überhaupt irgendeine Veranlassung, das alte Recht der freien Wasserjagd in Ostfriesland zu beschränken oder gar zu beseitigen, da in der Anzahl der Wasservögel, ihren Lebensbedingungen und in der Ausübung der Wasserjagd in Ostfriesland keine Veränderungen von wesentlicher Bedeutung festgesetzt werden konnten. Die Ostfriesische Landschaft, die besonders auch durch ihre Arbeitsgruppe Naturschutz und Landschaftspflege, dem Wild und der Jagd stets ihre größte Aufmerksamkeit geschenkt hat, vermag in der überlieferten freien ostfriesischen Wasserjagd keine Verstöße gegen die Deutsche Waidgerechtigkeit und keine Gefährdung für

den Wildbestand, insbesondere für den heimischen Wasserwildbestand zu erblicken. Besonders dem heimischen Wildbestand wird die Ostfriesische Landschaft stets ihren ganzen Schutz angedeihen lassen: sie weiß sich deshalb mit den ostfriesischen Wasserjägern darin einig, daß in unseren Nachbarländern, in denen nicht einmal das massenhafte Fangen von wehrlosem Wasserwild verboten ist, unserem heimischen Wasserwild ein stärkerer Schutz geboten werden muß. Im Hinblick auf diese Jagdverhältnisse in den Nachbarländern sind die gesetzlichen Beschränkungsmaßnahmen gegen die ostfriesischen Wasserjäger völlig unverständlich.

Auch in jagdsoziologischer Hinsicht erscheinen diese Maßnahmen unverständlich: sie treffen insbesondere diejenigen ostfriesischen Jäger hart, die weder Gelegenheit haben noch in der Lage sind, eine eigene Jagd zu pachten oder als Jagdgast die Jagd auszuüben, der sie sich aber entweder aus gesundheitlichen Gründen widmen müssen oder aus echter Passion verschrieben haben. Besonders bei den ostfriesischen Wasserjägern ist bekanntlich die Anzahl der wirklichen, passionierten Jäger sehr groß, da die Ausübung der Wasserjagd eine große Ausdauer, körperliche Anstrengungen und Entbehrungen erfordert, andererseits aber durch die besondere Art der Jagd und der Wasserlandschaft Reize bildet, die in Ostfriesland sonst nirgends geboten werden.

Die Ostfriesische Landschaft unterstützt daher alle Bestrebungen, die die Aufhebung der Bestimmungen bezwecken, durch welche die freie ostfriesische Wasserjagd in den letzten Jahrzehnten abgeändert und aufgehoben wurde.

Die Ostfriesische Landschaft bedauert diese Rechtsentwicklung umsomehr, als damit ein ostfriesisches Privileg beseitigt wurde, welches ursprünglich in der hochgepriesenen friesischen Freiheit begründet war und bis zur Gegenwart noch realen Bestand hatte als ein für jeden Ostfriesen wertvolles Rechts- und Kulturgut.

Die Ostfriesische Landschaft  
*Carl Stegmann* (Stegmann)  
Präsident.